

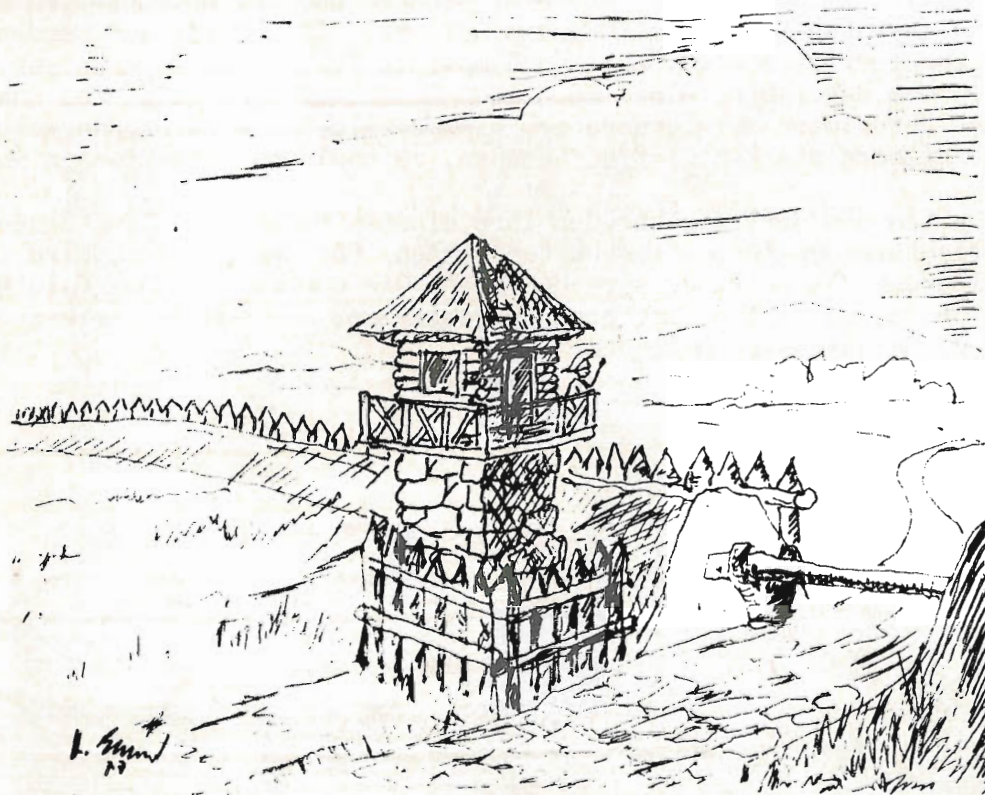
Ruchesloh und Reizberg, Grafschaft und Gericht

von Herbert Kosog, Weimar-Niederweimar

Darüber habe ich zwar bereits in den Mitteilungsblättern des Jahrgangs 1970 berichtet, doch gehörten damals der Gemeinde Weimar nur Nieder- und Oberweimar an. Da aber Ruchesloh alle und Reizberg den größten Teil der Ortschaften unserer Großgemeinde umfaßten und sowohl die ehemalige Grafschaft als auch das einstige Gericht für die Entwicklung unseres Raumes entscheidende Bedeutung besaßen, soll die Abhandlung wiederholt werden.

Das letzte halbe Jahrtausend vor Christus sind die ins Hessenland eingedrungenen Kelten, Kulturträger und Herren unserer Heimat gewesen. Sie haben den Flüssen Lahn, Eder, Ohm und Sieg den Namen gegeben. Das in Marburg 1881 erschienene Werk Arnolds über die Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme gilt noch heute. Danach zählen die Orte auf affa, apa, aha, lar, mar, tar, na zu den ältesten, die etwa bis zum Jahre 400 entstanden sind, so daß die Dörfer Oberweimar, Niederweimar Cyriaxweimar, Allna und Kehna auf ein ehrwürdiges Alter zurückblicken können, wenn auch die ersten urkundlichen Erwähnungen viel später erfolgt sind.

Den Kelten folgten von Norden her die Germanen, nahmen das freiwillig geräumte oder mit Gewalt entrissene Land in Besitz und behaupteten es letzten Endes gegen die Römer.



Römischer Wachtturm am Limes

Mit der Einverleibung des hessischen Bodens durch die von Süden und Westen herangezogenen Franken begann eine festgefügte Organisation und Verwaltung, die militärisch und wirtschaftlich von den zahlreichen Königshöfen ausging.

Das hessische Stammland wurde in zwei Gaue, in den Hessen- und Lahngau, deren Grenze der Gilserberg bzw. die Rhein-Weser-Wasserscheide bildete,

gegliedert. Zu ihnen traten und bildeten sich für das Gesamtgebiet des Hessenlandes noch einige weitere Gaue. Der Lahngau wiederum teilte sich in den Nieder- und Oberlahngau auf. Zu letzterem gehörte das zu besprechende Gebiet. Die Gaue wurden von den Karolingern in Grafschaften umgestaltet und in der weiteren Entwicklung in kleinere Einheiten zerlegt, an deren Spitze Amtsgrafen standen.

Die Grafschaft Ruchesloh

Sie entwickelte sich aus der Ohm-Lahngrafschaft und umfaßte im Jahre 1237 unter anderem die Gerichte Gladenbach, Lohra, Reizberg, Kirchberg Treis und Londorf. Die ursprünglichen Besitzverhältnisse sind bis heute trotz eingehender Forschungen nicht restlos geklärt. Soviel aber steht fest, daß das Geschlecht der Konradiner, später vom Reich eingesetzte Amtsgrafen - als letzter Graf Werner III. - , als dessen Nachfolger die Herren von Gleiberg und schließlich die Edlen von Merenberg Besitzer des Landes an Lahn und Ohm waren .

Der Machtkampf zwischen den Landgrafen von Hessen und dem Erzbisum Mainz dauerte Jahrhunderte und spitzte sich, je länger er geführt wurde, immer mehr zu. Zu den Zielen von Mainz, zu deren Erreichung der Erzbischof Sigfrid III. wesentlich beigetragen hatte, gehörte auch die Erwerbung der Grafschaft Ruchesloh. Am 15. Dezember 1237 verkauften die Edlen Konrad und Widekind von Merenberg, deren Stammschloß bei Weilburg stand, an den ebengenannten Erzbischof die Grafschaft Ruchesloh mit allem ihrem Zubehör, Dörfern, Rechten und Gerichtsbezirken mit Ausnahme der oben bezeichneten sechs Gerichte. Zu dem Verkauf werden die Merenberger sich nicht nur aus Sympathie für Mainz, sondern vor allem in dem Bestreben, einen mächtigen Bundesgenossen gegen das unaufhaltsame Vordringen der Landgrafen, die bereits das Gericht Oberwalgern und im Reizberg starken Einfluß besaßen, zu gewinnen entschlossen haben.

Grafschaften und Gerichte besaßen ihre eigenen Malstätten, auf denen die Gerichtsverhandlungen abgehalten wurden. Für den Reizberg wird in dem folgenden Abschnitt zu sprechen sein. Die genaue Lage der Malstätte Ruchesloh festzustellen, ist erst im Jahre 1862 Dr. Gustav Freiherr Schenk zu Schweinsberg gelungen.



Ruchesloh bei Oberweimar vom Westen gesehen

Einige hundert Schritte südöstlich von Oberweimar liegt die Kuppe eines zum Lahntal sanft abfallenden Hügels, heute noch unter dem Namen "Retschloh" bekannt. Hier befand sich die Malstätte. Die Bezeichnung "Auf den neun Schritten" weist auf den eigentlichen Gerichtsplatz hin. Früher konnte man noch deutlich die Reste davon als einen geebneten, kreisförmigen Platz von ungefähr 25 Schritten im Durchmesser erkennen. 1538 heißt dieser Ort in einer Urkunde "Acker am Rauckslohe", und im schenkischen Salbuch von 1540 wird er folgendermaßen beschrieben: "Ein eichen koppel und gestrupel, bei Oberweimar gelegen, das ruckslohe genannt". Um das Jahr 1740 befand sich der Ort im Besitz der Nachkommen des Reizberger Gerichtsschreibers Michael Diefenbach. Bis etwa zum Jahre 1900 war das "ruckslohe" Tanzplatz für Oberweimar. Wo einst wichtige Beschlüsse und harte Gerichtsurteile gefaßt worden waren, stampften bis zu Beginn unseres Jahrhunderts die Beine der Jugend den geschichtsträchtigen Boden. Heute ist der Ort mit dichtem Ge-
strüpp und Niederwald bestanden.

Das Gericht Reizberg

Die folgende Abhandlung soll sich mit dem ehemaligen Gerichtsbezirk der Dörfer um Lahn und Allna, mit dem Reizberg, befassen. Sichtbare Erinnerungen daran sind bis heute eine Gewannbezeichnung in der Flurkarte von Niederweimar, des weiteren die Benennung "reizberg, club für junge Leute" in Haddamshausen sowie eine Baumgruppe auf einem Hügel, nördlich von Oberweimar, rechts des Weges nach Gemershausen, wodurch die alte Gerichtsstätte der Zent bzw. des Gerichts Reizberg kenntlich gemacht worden ist.



Blick vom Reizberg zum Ruchesloh bei Oberweimar

Reizberg ist der heute noch gebräuchliche Name, der aber im Laufe der Jahrhunderte seine Form öfter verändert hat: 1237 Roydesberg, 1347 Rotzberg, 1403 Ratzberg, 1420 Reudesberg, 1474 Routzberg, 1481 Reutzberg, 1629 Reizberg, 1779 Reitzberg.

Der Deutung des Namens kommt wohl die Erklärung als raide= Bezirk am nächsten. So wie Hofraite den Bezirk eines Bauernhofes angibt, so dürfte man die Stätte, an der man Gericht für ein weites Gebiet abhielt, ebenfalls als raide oder raite bezeichnet haben, so daß Reizberg als Gerichtsbezirksberg zu erklären wäre.

Entstehung und Umfang des Gerichts

Das ehemalige Gericht Reizberg ist hervorgegangen aus der gleichnamigen Zent oder Hundertschaft, unter der man eine uralte Verwaltungseinheit verstand, die in der Zeit der karolingischen Könige bestand und wahrscheinlich sogar bis in die germanische Zeit zurückreichte. Weil keine Quellen darüber vorhanden sind, kann man nur einigermaßen sichere Vermutungen anstellen. Die Geschichtsforschung setzt den Begriff der "sedes", der Urfarrei, als die beispielsweise Oberweimar beurkundet ist, mit dem Gebiet einer frühmittelalterlichen Hundertschaft gleich, so daß also die Orte, die zur Sedes Oberweimar gehörten, in etwa die Grenzen der alten Zent Reizberg entsprechen, aus der dann später das Gericht Reizberg hervorgegangen ist, das jedoch räumlich nicht mehr dem Umfange der Zent entsprach, da sich im Laufe der Zeit mehrere Orte mit ihrem umliegenden Gebiet abgespalten hatten, wie z. B. Marburg, Fronhausen, Cappel, Ockershausen, Niederweimar, die aber noch kirchlich der alten Sedes, für einige Orte wenigstens noch zeitweise, beigeordnet blieben.

Wesentlich genauere Nachrichten sind uns über das Gericht Reizberg überkommen. Im Staatsarchiv Marburg lagern eine Reihe Sal-, Dorf- und Waldbücher des Gerichts aus dem 15. - 18. Jahrhundert. Der erste urkundliche Beleg stammt aus dem Jahre 1237, als die Herren von Merenberg, wie bereits erwähnt, ihre Grafschaft Ruchesloh an das Erzbistum Mainz verkauften, wobei sie sich jedoch einen Teil der Grafschaft, darunter das Gericht Reizberg, sicherten. Im Jahre 1400 umfaßte das Gericht die Orte Weitershausen, Hermershausen, Cyriaxweimar, Haddamshausen, Allna, Neuhöfe, Gisselberg, Oberweimar, Kehna, Ronhausen und Wolfshausen sowie die Hälfte von Dilschhausen und Elnhausen, die zur anderen Hälfte dem Gericht Caldern unterstanden. Bis zum Jahre 1531 traten noch hinzu die Wüstung Eichhof, Roden- oder Niederwalgern, der Niederhof, Weiershausen, Nesselbrunn und Germershausen. (siehe Kartenskizze in "Heimatwelt", Heft 1). Die Neuhöfe und Niederwalgern wurden noch im 16. bzw. 18. Jahrhundert an Caldern und Lohra abgetreten.



In diesem Tal westlich Oberweimar stand der Eichhof

Die Grenzen des Reizberger Gerichtsbezirkes, das zeitweise bis an den Burgberg von Marburg heranreichte, liegen an einigen Stellen nicht genau fest, zumal sie öfters strittig waren und zu Reibereien mit den Grenznachbarn, so z. B. mit den Schenken zu Schweinsberg als den Besitzern des "Schenkisch Eigen", bestehend aus den Dörfern Argenstein, Roth und Wenkbach, führten. Diese gehörten zwar nicht zum Reizberg, doch waren sie durch die Personalunion der Schenken -als Grundherren des Eigens und als Lehns- und Gerichtsherren des Reizberges - eng miteinander verbunden. Lediglich Stedebach als selbständiger Deutschordenshof gehörte weder zum Reizberg noch zum Eigen, sondern nahm eine Sonderstellung ein. Ein Kuriosum war die Grenze zwischen Reizberg und Caldern in Elnhäusen, wo sie durch die Kirche lief und Kirchtür und Schlüsselloch die Scheide bildeten, so jedenfalls nach einer, allerdings wohl kaum beweisbaren Überlieferung.

In seiner größten Ausdehnung umfaßte also der Reizberg 18 Ortschaften und Höfe sowie eine Wüstung. Das landgräfliche Niederweimar, dessen Grenzen von denen des Reizberges und des Schenkisch Eigen völlig umschlossen wurden, stellte zwar ein eigenes Gericht dar, wurde aber in den die Landesherrschaft betreffenden Angelegenheiten dem Reizberg zugerechnet und von der Mitte des 18. Jahrhunderts an zum Gericht Reizberg gezählt.



Wappen der Schencken zu Schweinsberg

Besitzer und Lehnsherren des Reizberg

Als ältester Besitzer des Reizberges sind die Herren von Gleiberg nachzuweisen, die 1146 ausstarben. Von ihnen erbten die Merenberger das Gericht. 1328 erlosch auch dieses Geschlecht in seinem Mannesstamm. Kurz danach heiratete eine Merenberg-Erbtochter den Grafen Johann von Nassau. So kam der Reizberg in den Besitz des Nassau-Saarbrückener Grafengeschlechtes. Diese verliehen das Gericht nacheinander zu Teilen an die Herren von Weitershausen, die Schenken zu Schweinsberg und die Vögte von Fronhausen. Die ersteren verkauften in den Jahren 1467, 1469 und 1480 ihren Gerichtsanteil an die Schenken. Diese hatten mit den Vögten von Fronhausen, mit denen sie durch ihren Ahnherren, den Guntram von Marburg, stammverwandt waren, 1473 einen Vertrag geschlossen, wobei nach Aussterben des einen Geschlechts ein Verkauf an Dritte nicht statt-

finden dürfe. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erlosch das Geschlecht der Vögte, so daß von da an die Schencken Alleinbesitzer der Gerichtsrechte waren, die ihnen freilich, wie später zu sehen sein wird, von seiten der Landgrafen allmählich immer mehr geschmälert wurden. Noch aus dem Jahre 1730 liegt ein Gesamtlehnbrief des Grafen Karl-August von Nassau-Saarbrücken vor, der den Schencken die Lehen der Gerichte Reizberg, Kirtorf (im Altkreis Alsfeld) und andere sicherte.

Mit dem Tode Heinrichs, Sohn des Fürsten Ludwig, starb im Jahre 1797 die Nassau-Saarbrückener Linie aus. Die Rechte gingen auf das vereinte herzoglich nassauische Hans Weilburg-Usingen über. Von diesem empfingen die Schencken letztmalig 1804 das Lehen über den Reizberg. Bereits 1817 hatte der Erbschenk und Senior der Familie, Moritz Schenck zu Schweinsberg, dem hessischen Kurfürsten Wilhelm I. die Anzeige übermittelt, daß seine Familie aus des Herzogs von Nassau Lehenspflichten entlassen und die Lehensherrlichkeit über das Gericht Reizberg an Kurhessen gefallen wäre. Die Neubelehrung erfolgte am 24. August 1825, eine weitere am 30. März 1844.

Gerichtsbarkeit

Das Gesamtgericht Reizberg, das bis ins 16. Jahrhundert auch die hohe Gerichtsbarkeit, d. h. den Blutbann, ausübte, woran die Flurnamen "Galgenstrauch" und "Galgenberg" westlich von Oberweimar erinnern, setzte sich aus zwei Einzelgerichten zu Oberweimar und Weitershausen zusammen.



Der Galgenberg westlich von Oberweimar

1523 ließen die Gerichtsherren durch die Schultheißen und Schöffen das Halsgericht "uff dem Hainstuel bey dem Reutzbergk" hegen. 1524 war der Gerichtsstuhl nach Oberweimar verlegt worden. 1584 wird eine Gerichts-

sitzung auf dem Kirchhofe des Dorfes beurkundet. Später jedoch wurden die Sitzungen in dem südlich davon gelegenen Gerichtshause durchgeführt. Über dem 1667 errichteten Hause befand sich der Türspruch "Wachet, betet!"

Die Verwaltung der Rechte der drei Gerichtsherren oder Gerichtsjunker geschah durch eigene Schultheißen, so daß bei den Sitzungen ein Weithäuser, ein Fronhäuser und ein schenkischer den Vorsitz führten. Zu ihnen gesellte sich als vierter der Schultheiß des Landgrafen. Die Rechtsprechung erfolgte durch die Vorsitzenden und die 12 Schöffen. Nach dem Abtreten des Drittels der Weithäuser Rechte an die Schencken fiel ein Vorsitz weg. 1537 einigten sich Schencken und Vögte auf einen gemeinsamen Schultheiß, bis schließlich durch das Erlöschen des Geschlechtes der Fronhäuser Vögte 1584 die Schencken zu alleinigen Gerichtsherren wurden, soweit ihnen nicht bereits durch die Landgrafen ihre Rechte beschnitten worden waren.

Nachweislich fanden im Jahre 1565 alle 14 Tage Gerichtssitzungen statt, und zwar an den Montagen in Oberweimar, an den Donnerstagen in Weithäusern. Außerdem waren noch vier Sitzungen an Termine gebunden, die sogenannten ungeborenen Dinge, und zwar am Freitag nach Heilige Drei Könige, am Walpurgis- und am Michaelistag sowie ein Pflichttag am 24. August. Zu allen Gerichtstagen stellten die Gerichtsherren den peinlichen Ankläger. Die Befugnisse der Schultheißen wurden bedeutend verringert, nachdem vom Jahre 1666 an gelehrte Richter von Marburg ihnen übergeordnet wurden.



Öffentlicher Strafvollzug im Mittelalter:
Bei Verleumdung einige Stunden an den "Pranger" gestellt.

Die Territorialpolitik der Landgrafen zielte vom Beginn des 13. Jahrhunderts auf eine Erweiterung der Macht und des Besitzes. Ihnen erwachsen im Bistum Mainz und einigen adeligen Geschlechtern, die ihre bisherige Stellung bedroht fühlten, mehr oder minder mächtige Gegner. Auf der anderen Seite erleichterte die lehensherrliche und personelle Abhängigkeit einzelner Adelsgeschlechter das Vor- und Eindringen in bisher verschlossene Gebiete, so auch in den Reizberger Bezirk. Bereits seit der

zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts läßt sich landgräflicher Einfluß im Reizberg nachweisen, als die Landgräfin Sophie die Schenkung von Gütern in Cyriaxweimar bestätigte. Im Laufe einer allmählichen, aber zielbewußten Entwicklung gewannen die Landgrafen immer stärkeren Einfluß, der sich schließlich zur Landeshoheit erhob. Schon 1403 führte zum Beispiel Erzbischof Johann II. von Mainz darüber Klage, daß der Landgraf Hermann die Schencken im Gericht "Ratzperg" hindere. Daß die adeligen Gerichtsherren sich nicht gutwillig ihre Rechte ~~lassen~~ rauben lassen wollten, ist verständlich. Und so ist es zu erklären, daß im Laufe der Jahrhunderte zahlreiche "Irrungen" entstanden, die zu Protesten, Prozessen und Schiedsurteilen führten, wobei freilich der Stärkere, und das waren die Landgrafen, immer neues Terrain rechtlicher Art gewannen.

Hessen erreicht Vorrechte

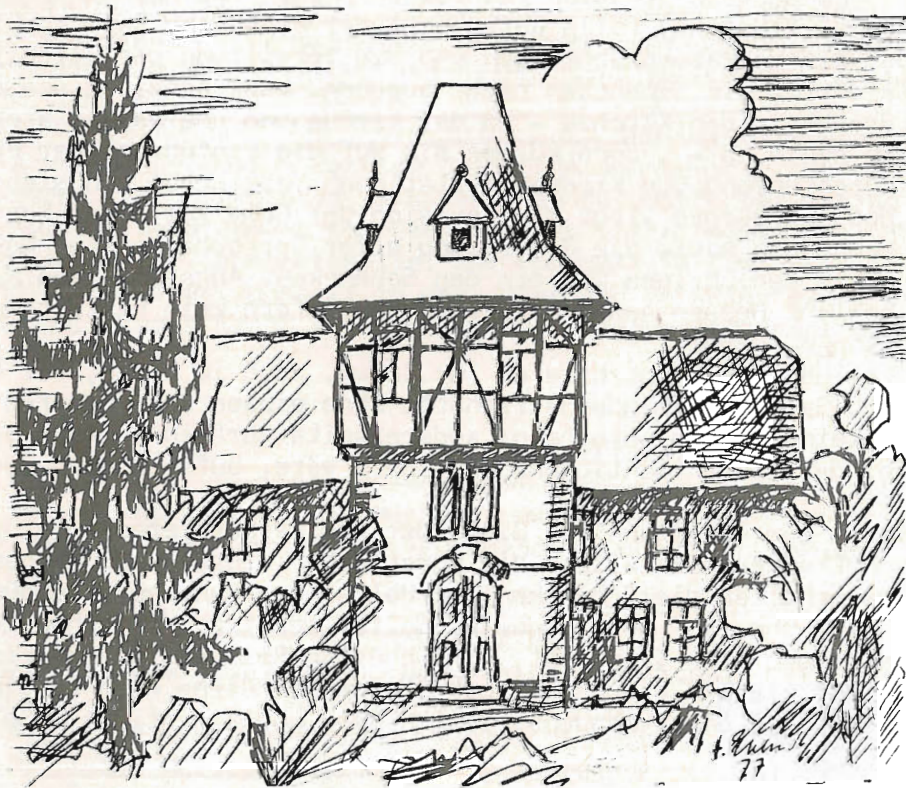
1481 schlossen der Landgraf Heinrich III. und die Schencken zu Schweinsberg einen Vertrag, demzufolge die immerwährenden Streitigkeiten beigelegt werden sollten. Danach besaß der Landgraf das Recht der Landfolge oder Heerfolge. Im Feldzug gegen Linz am Rhein hatte z. B. das Gericht Reizberg 1472 12 Wagen zu stellen, von denen jeder mit einem Gulden vergütet wurde, sowie bestimmte Mengen des Proviants für das Heer zu liefern. Befestigungen im Gericht, sogenannte Landwehren, durfte allein der Landgraf errichten lassen. Dienste seiner Leibeigenen standen nur ihm zu. In den Dörfern Cyriaxweimar, Gisselberg und Roden/Niederwalgern konnte er alle Bewohner für seine Dienste vorladen. Andere Bestimmungen grenzten seine und der Schencken Rechte ab. Trotzdem gab es bis zum Jahre 1570 immer wieder neue Schwierigkeiten. Ein neuer Vertrag zwischen Landgraf Ludwig d.Ä. einerseits und den Schencken und Vögten andererseits räumte Hessen weitere Vorrechte ein. Vor allem erkannten die Junker die uneingeschränkte Landeshoheit der Landgrafen an. Einzelne interessante Bestimmungen, auch die eines späteren "gütlichen, ohnwiderruflichen Vergleiches" von 1780 zwischen Landgraf Friedrich II. und den Schencken sollen anschließend wiedergegeben werden.



Wappen der Familie von Heydwolff zu Germershausen und Oberweimar

Vertragliche Bestimmungen

In Oberweimar, Kehna, Allna, Weitershausen, Ronhausen, Wolfshausen, Niederwalgern, Nesselbrunn, Gisselberg, Cyriaxweimar, Haddamshausen, Hermershausen und Weiershausen liegt die Rechtsprechung in allen Personal- und Realsachen in den Händen der Schencken, doch steht diese für die fünf letztgenannten Orte in bezug auf Gemeindegüter und Gemeindeangelegenheiten dem herrschaftlichen Justizbeamten zu. Als Grenze zwischen den auf Reizberg und Caldern verteilten Orten Dilschhausen und Elnhausen wird der durchfließende Bach festgelegt. In allen Streitfragen und Strafangelegenheiten, die die herrschaftliche, v. Heydwolffsche, Pfarr-, Kirchen- und Kasten- (Kirchenkassen)-Güter, auch solche des Deutschen Ordens und des St. Elisabethhospitals im Reizberger Gebiet betreffen, urteilt und entscheidet allein der herrschaftliche Justizbeamte. Die ritterschaftlichen Güter sind, soweit sie von Bauern bewirtschaftet werden, der schenckischen Gerichtsbarkeit unterworfen. In Personalsachen stehen die Schulmeister des Gerichts sowie der Heydwolffsche Koduktor (Pächter) in Oberweimar mit seinem Gesinde unter dem landgräflichen Beamten. Die Heydwolffs, aus einer Marburger Kaufmannsfamilie hervorgegangen, erwarben zu Beginn des 16. Jahrhunderts den Hof Germershausen und weitere Besitzungen, erlangten den Adelstitel und wurden 1741 in die hessische Ritterschaft aufgenommen. Germershausen befindet sich noch heute im Besitz der Familie.



Schloß Germershausen bei Oberweimar, Sitz der Familie von Heyd Wolff

Die Protokollierung und Ausfertigung von Ehepakten im Reizberg werden von beiden Beamten doppelt vorgenommen und mit beiderseitigen Unterschriften und Siegeln versehen. Die Gebühren werden geteilt. Bei den Dörfern Elnhausen und Dilschhausen kommt es darauf an, auf welcher Seite die Braut wohnt. Befindet sich der Wohnsitz auf Reizberger Gebiet,

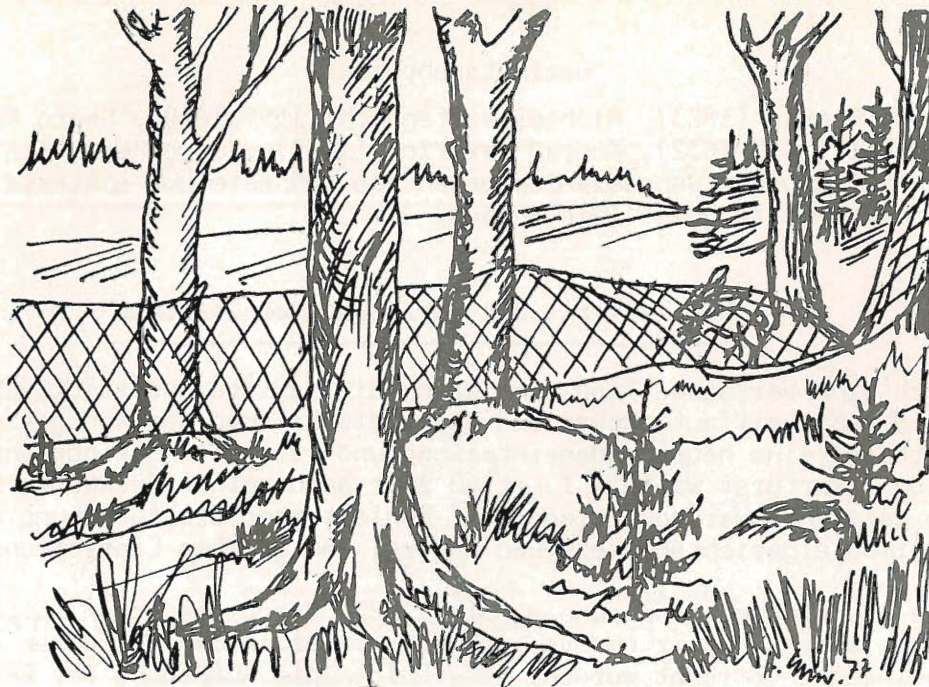
sind beide Beamten, jedoch auf caldernschem Gebiet nur der hessische zuständig. Die Gerichtsbarkeit und die Polizeiaufsicht über Privatmühlen gebührt der schenkischen Herrschaft, über Heydwolffsche und Pfarrmühlen, auch über die Hetsmühle, der Landesherrschaft. Rügengerichte in Oberweimar und Weitershausen sind zwar schenkisch, doch führt der hessische Justizbeamte den Vorsitz. Feldschützen des Oberweimarer Gerichts werden gegen landesherrschaftliche Gebühr vereidigt. Bestrafung von Obst- und Nachtfrevel auf Privatgütern des Reizberges sowie auf Gemeindegütern in Oberweimar, Kehna, Allna, Weitershausen, Ronhausen, Wolfshausen und Niederwalgern erfolgt durch die Schencken. Beobachtet sie jedoch der herrschaftliche Beamte während seiner Anwesenheit, untersteht ihm die Ahndung.

Die Feuerläufer, deren Aufgabe in der Ansage von Bränden in den Nachbardörfern besteht, werden in Weitershausen, Nesselbrunn, Allna, Oberweimar, Kehna, Ronhausen, Wolfshausen und Niederwalgern von schenkischen, in den übrigen Dörfern des Reizberges von hessischen Beamten verpflichtet. Da die Aufsicht über das Bepflanzen auf Gemeindeplätzen, über die Baumschulen in Gisselberg, Cyriaxweimar, Haddamshausen, Hermershausen, Weiershausen, Dilschhausen und Elnhausen sowie über das Setzen der Grenzsteine landeshoheitliches Recht ist, haben die Schencken davon abzustehen.

Der Huldigungseid der jungen Untertanen ist vor dem hessischen Beamten abzulegen. Blutgerichtsbarkeit, Bestrafung von Diebstählen auf Kirchhöfen und von anderen schweren Verbrechen stehen der Herrschaft zu. Fornikations- (=Huren-) fälle untersucht der hessische Beamte. Die Abhörung der Kirchenkassenrechnungen und die Verwaltung der kirchlichen Einkünfte dürfen die Schencken nicht ausüben. Wohl behalten sie das Patronatsrecht in den Kirchen - in der Kirche von Oberweimar steht es ihnen noch heute zu - , doch müssen sie auf die Einführung der Pfarrer und auf Durchführung von Kirchenvisitationen verzichten. In sieben Dörfern des Reizberges liegt die Revision der Gemeinde- und Kontributionsrechnungen sowie die Bestellung aller Dorfbediensteten dem Landgrafen ob, in den übrigen Dörfern den Schencken. Abgesehen von Niederweimar, bezieht Hessen aus den Reizberger Dörfern kein Eintrittsgeld bei Zuzug von Bürgern.

Die Ausstellung von Schutzbriefen für Juden, auch im Eigen, ist ausschließlich Sache der Landesherrschaft. Ohne diesen Brief dürfen die Schencken keinen Juden aufnehmen; andererseits darf ihnen aber auch kein Jude, der nicht tüchtig und anständig wäre, aufgezwungen werden.

Konzessionen zum Ausschank von Bier oder zum Herbergieren (übernachten) in Wirtschaften erteilt allein die fürstliche Kriegs- und Domänenkammer. Allerdings erhalten die Schencken die Hälfte der Konzessionsgebühren. Jenseits der Lahn, auf der Ebsdorfer Seite, besitzen die Schencken in den Waldungen kein Jagdrecht, wohl aber im Reizberg und im Eigen, doch nur nach kleinem Waldwerk. Auch dürfen sie Garne nach bestimmter Größe stellen und darin hängenbleibende Rehe und Kleintiere behalten.



Kleintierfang mit dem Netz

Die Rechtsprechung über den Pächter des landgräflichen Hofes in Gisselberg fällt allein dem hessischen Justizbeamten im Reizberg zu. Schließlich müssen die Schencken, wie die anderen Adligen und Landsassen, alle landesherrlichen Ordnungen beachten, nach ihnen leben und darauf bedacht sein, daß sie befolgt werden.

Nach dieser Auswahl der Bestimmungen aus den verschiedenen Verträgen soll noch eines besonderen Rechtes der Schencken gedacht werden. Ihnen stand in ihren Einflußgebieten, also auch im Reizberg, der Einzug der Brautsteuer zu. Jeder Bauer und Gemeindeglied hatte bei Verheiratung eines Mitgliedes der Schenckfamilie, sei es männlich oder weiblich und unabhängig von deren Wohnsitz in und außerhalb Schweinsbergs, ein Huhn zu liefern. Dieses Recht war den Schencken durch landgräfliche Urkunde verbrieft worden.

Beamte im Gericht Reizberg

In seinem Werk "Der Kreis Marburg" hat Heinrich Diefenbach einen Katalog der Beamten, die ihm bei seinen Forschungsarbeiten bekannt geworden sind, aufgestellt:

Schultheißen:

Ludwig Hettche (1467-1499), Henne Ald (1467-1468), Otto Kyls (1467-1470), Henne Eidam (1468), Jost Kaletsch (1505-1524), Johann Heydwolff (1520-1527), Peter Lyp (1527-1528), Johann Niederhöfer (1527-1528), Reitz Grebe (1530-1538), Heinrich Keil (1534), Georg Keil (1536), Hans Kotwitz (1540-1572), Peter Weissbrod (1571-1607), Andreas Braun (1608), Philipp Kotwitz (1610-1611), Hans Heinrich Kotwitz (1612-1622), Reinhard Kotwitz (1624-1639), Johann Staubius (1640), Johann Adam (1640), Johann Kaspar Seip (1669-1676), Johann Wendelin Bender (1685-1687), Johannes Bindewald (1702-1710), Johann Christoph Muth (1713-1725), Johann Ludwig Schott (1735-1763), Wilhelm Gerhard (1765), W. Duising (1766), Christian Kröschel (1769 - 1806)

Unterschultheißen:

Reitz (1535), Andreas Braun (1603-1604), Philipp Kotwitz (1622)

Gerichtsschreiber

Ludwig Becker (1523), Michael Diefenbach (1595-1610), Georg Buchenbühl (1623-1632), Konrad Heidrich (1667), Georg Petry (1675).
"Die beigefügten Jahreszahlen geben das früheste und späteste und bekannte Zeugnis" (Diefenbach)

Die Zeit bis zur Auflösung des Gerichts

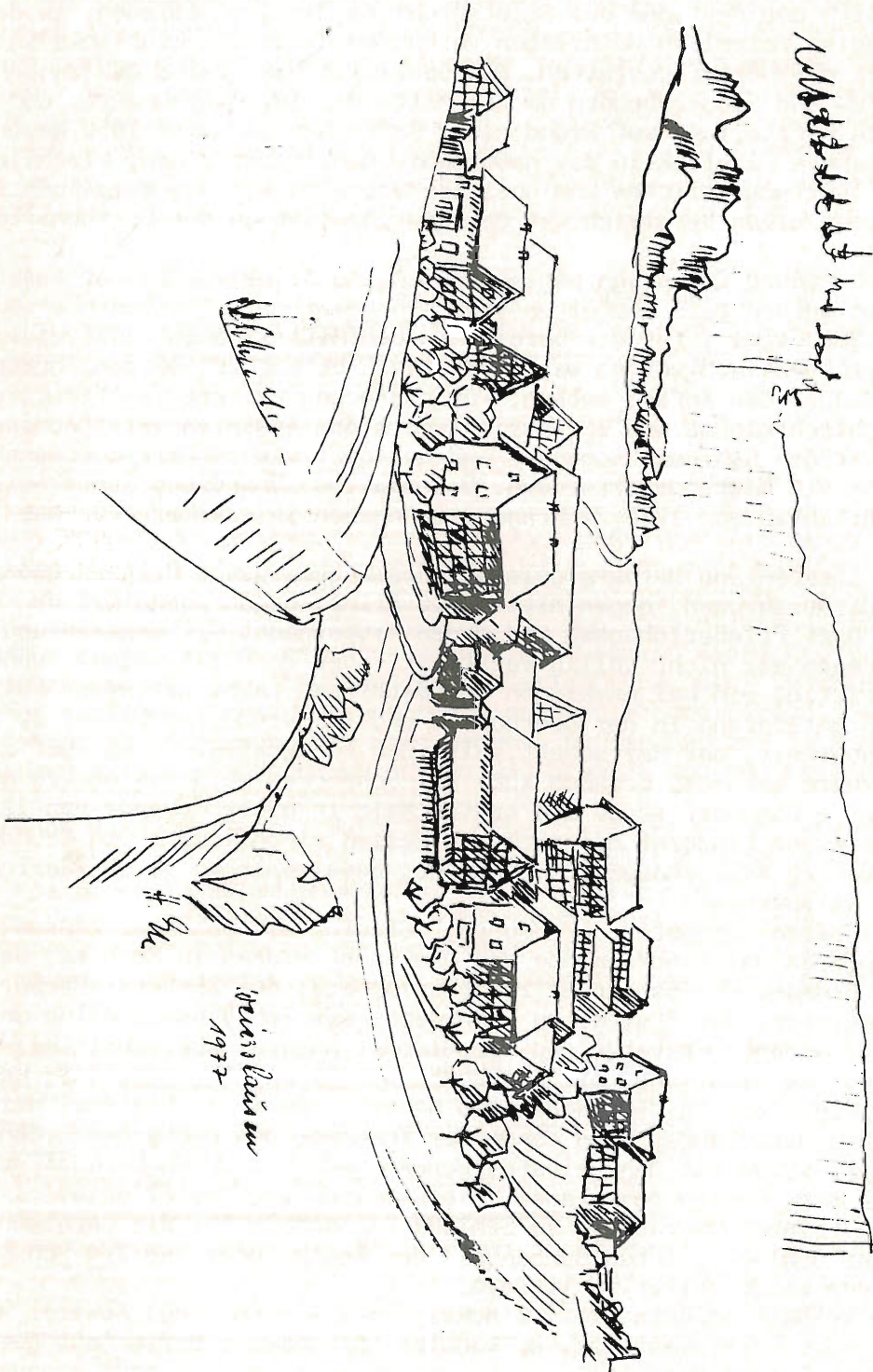
Durch eine Verfügung Napoleons waren die adelige und städtische Gerichtsbarkeit aufgehoben und durch die Bildung des Königreiches Westfalen eine neue Landeseinteilung und -verwaltung eingeführt worden. Kurfürst Wilhelm I. stieß zwar nach seiner Rückkehr 1813 die meisten Neuerungen wieder um, behielt aber die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und andere, ihm genehme Einrichtungen bei.

Eine grundlegende Änderung erfolgte 1821 durch das Organisationsedikt, wonach Justiz und Verwaltung, bisher in den Gerichten vereint, voneinander getrennt wurden. Es erfolgte die Aufhebung der Gerichte. Landkreise und Landgerichte, für das besprochene Gebiet beide mit Sitz in Marburg, wurden gebildet. Das Landgericht Marburg setzte sich zusammen aus dem Gebiet des ehemaligen Stadtgerichtes Marburg, den Gerichten Schönstadt, Caldern (mit Ausnahme von Brungershausen), Reizberg mit Niederweimar, Ebsdorf, Wittelsberg und den Dörfern Bauerbach, Ginseldorf und Sarnau. An der Spitze des Kreises stand der Kreisrat, der seit dem Jahre 1851 den Titel Landrat führte. Mit dem Jahre 1821 wurde also unter die vielhundertjährige Geschichte der Zent und des späteren Reizberg der Schlußstrich gesetzt

Gerichts

Das lesen Sie im nächsten Heft:

1. Die Verwaltung unserer Dörfer in vergangener Zeit
2. Die Nähe über die Lahn
3. Ein Ehevertrag aus dem Jahre 1715 in Roth



Walden in the
Lake

Walden
1972

Weiershausen im 18. und 19. Jahrhundert

von Herbert Herbert Kosog,
Niederweimar

Da die Akten der Ortsteile unserer Gemeinde Weimar im wesentlichen nur das 20. Jahrhundert umfassen, muß man, um auf frühere Zeiträume zurückgreifen zu können, sich der Bestände des Staatsarchives Marburg bedienen, in dem glücklicherweise reichlich Unterlagen vorhanden sind, die Einblicke in die Vergangenheit der Dörfer gestatten. Die Spezialvorbeschreibungen zu den Lager-, Stück- und Steuerbüchern um die Mitte des 18. Jahrhunderts und eine ähnliche Aufstellung auf Grund einer Befragung im Jahre 1858 gewähren einen umfassenden Einblick in die geographischen, rechtlichen, kirchlichen, schulischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der damaligen Zeit und ermöglichen einen Vergleich mit dem heutigen Gefüge der Dorfschaften.

In der nun auf neuer Grundlage beginnenden Reihe heimatkundlicher Veröffentlichungen werden alle Dörfer unserer Großgemeinde, mit Ausnahme von Nieder- und Oberweimar, für die bereits in den "Mitteilungen" 1971 diese Rückschau veröffentlicht worden war, historisch betrachtet werden. Heute soll Weiershausen den Anfang machen. Für diese und weitere Veröffentlichungen sind Rechtschreibung und sprachliche Form des besseren Verständnisses wegen dem heutigen Gebrauch angepaßt und nur dort unverändert gelassen worden, wo es die Umstände erfordern. Die heutige Abhandlung stützt sich auf die Nachrichten von 1747, während die Angaben in Klammern für das Jahr 1858 gelten.

Das Dorf, 2 Stunden von Marburg gelegen, besaß gemeinsame Grenzen gegen Morgen mit Hermershausen, gegen Mittag mit Allna, gegen Abend mit dem darmstädtischen Dorf Friebertshausen und gegen Mitternacht mit Nesselbrunn. Die Gemarkungsgrenze war nicht völlig versteint, aber doch mit keiner Nachbar-gemeinde strittig, ein bei damaligen Verhältnissen recht seltener Fall. Weiershausen unterstand in der Oberhoheit und in der Jurisdiktion, d. h. der Gerichtsbarkeit, der Herrschaft, also dem Landgrafen. Da es aber zum Gericht Reizberg gehörte, besaßen auch die Schencken zu Schweinsberg gerichtliche Rechte. - Das Dorf wurde zum ersten Male in einer Urkunde von 1285 erwähnt, worin der Landgraf Heinrich von Hessen einen Tausch von Grundstücken, darunter Güter zu Weiershausen, beurkundet. 1444 zählt W. zu den Gerichtsdörfern des Reizberges.-

Aller Besitz waren Lehngüter der Bauern, belastet mit Zehnten, Zinsen und sonstigen Abgaben der Landkommende des Deutschen Ordens zu Marburg, der Universität Gießen, der Schencken zu Schweinsberg, der Renterei Marburg für den Landgrafen, der Pfarrei zu Elnhausen, des Zehntens zu Allna und verschiedener anderer privater und kirchlicher Anspruchsberechtigter.

Der Wald, der die Gemarkung, mit Ausnahme nach Allna hin, umschloß, befand sich zum größten Teil in den Händen der Bauern, zum Teil, wie der "Hain", die "Rehheide" und das "Gänßey", in denen der Kommende des Deutschen Ordens. Der Holzbedarf wurde aus den Privatwäldungen gedeckt, durch Verkauf daraus sogar noch einiger Gewinn geschlagen. Die Gemeinde war verpflichtet, 1 Klaf-ter, 1 Schuh (siehe Anmerkungen am Schluß) Eichenholz für die Garnison auf das Marburger Schloß, 3 Schuh Buchenholz dem Rentmeister und 3/4 Schuh Eichenholz dem Landbereiter zu liefern.

Die gesamte Waldung umfaßte 375 1/2 Acker, 33 1/4 Ruten (403 Acker). War die Eichel- oder Eckernmast gut, so konnten 50 Schweine darin fett gemacht werden. Es gab keinen Maststall, d. h. die Schweine wurden früh hinaus - und abends wieder heimgetrieben. Mit zwei Ausnahmen besaß die Gemeinde in der Gemarkung das alleinige Huterecht. Lediglich "auf dem Sternberg" und "auf dem Altenfeld" bestand mit Allna bzw. mit Nesselbrunn Koppel - gleich gemeinsame Hute. Die Schäfereigerechtigkeit lag in den Händen der Gemeinde, doch wurden seit 70 Jahren keine Schafe mehr gehalten, weil die

Weidemöglichkeit zu gering geworden war (1858/60 Schafe). Gehalten wurden 10 Pferde, 30 Kühe und 46 Schweine (8 Pferde, 8 Ochsen und Stiere, 40 Kühe, 50 Schweine und 4 Ziegen).

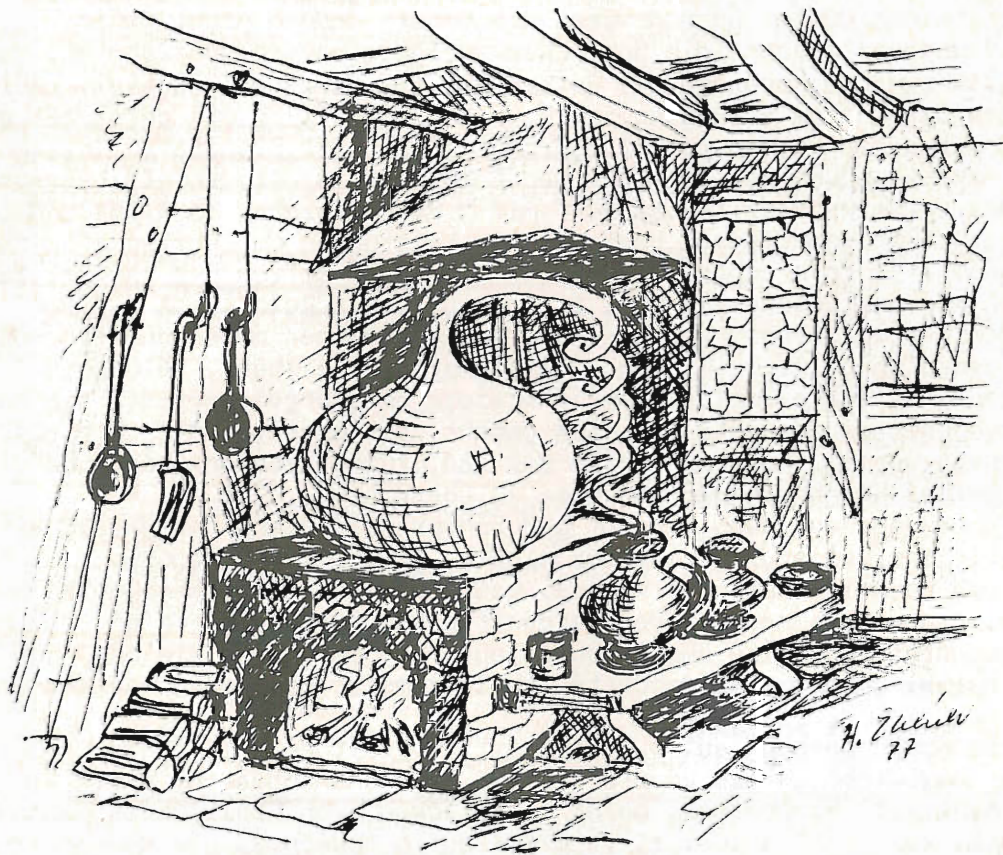
Über die Güte des meist ebenen Bodens wurde berichtet, daß er teils lehmig, teils tonig, auch etwas wassergallig und mit vielen Steinen durchsetzt ist. Zur Erzielung ansprechender Ernten mußte fleißig gedüngt werden. Als Düngemittel verwendete man Jauche, Mist, Asche und Gips. Es herrschte Dreifelderwirtschaft. Ausgesät wurden Korn, Hafer und auf die besten Stücke, auch Gerste und ein wenig Weizen. (Im einzelnen verteilte sich 1858 die Aussaat auf 84 A. mit Roggen, 20 A. mit Weizen, 24 A. mit Gerste, 72 A. mit Hafer, 60 A. mit Futterkräutern, 14 A. mit Lein, 3 A. mit Rübsamen, 8 A. mit Hülsenfrüchten und 6 A. mit Kraut. Das Brachfeld wurde mit Kartoffeln und Klee bebaut.) Geerntet wurde in guten Jahren pro Acker durchschnittlich 65 Gebund Korn. Aus 1 Schock der Gebunde konnte man durchschnittlich 1 Mött 6 1/2 Mesten dreschen. Das Mött Korn betrug 204 Pfund.

Die Wiesen, von denen einige sumpfig waren, konnten 1-3 mal im Jahre gemäht werden. Alle wurden im Herbst vom Vieh behütet. Da es in Weiershausen keine Mühle gab, brachte man das Mahlgut auf die Nähmühle oder Argensteiner Mühle. Gebannt waren die Bauern jedoch nicht dahin.

Vom Grundbesitz zogen die Schencken zu Schweinsberg den Zehnten, auch den Blutzehnten, während der Rottzehnte der Herrschaft zufiel. (Ablösungen der Lasten erfolgten im 19. Jahrhundert). So oft gefordert wurde, hatten die Gemeindemitglieder der Herrschaft Dienste zu leisten. Die Acker- und Fahrdienste für den Schwanhof zu Marburg als herrschaftliches Vorwerk bezahlte das Dorf mit 3 Reichstalern, 16 Albus und 5 Hellern. Die Handdienste bestanden in Leistungen auf herrschaftlichem Grundbesitz: Korn schneiden und binden, Kraut setzen und hacken, gelbe Rüben austun, Schafe waschen, Steine von den Äckern lesen, jäten in den Gärten, räumen der Wiesen, Heu und Grummet mähen und trocknen, Flachsraufen u. a. m. Mit dem ganzen Gericht Reizberg, Caldern und Lohra mußten jährlich einmal die Speicherwiese bei Wehrda geräumt, die Maulwurfshaufen eingeebnet, das Gras gemäht, getrocknet und nach Marburg gefahren werden. Außerdem waren Heu und Grummet von den herrschaftlichen Wiesen bei Kirchhain nach Marburg zu überführen.

Die Hohe Jagd auf Raub-, Hoch- und Schwarzwild stand der Herrschaft zu. Das Gleiche, allerdings mit nur niedrig gestellten Fanggarnen, über die das Hochwild springen konnte, galt auch für die Schencken zu Schweinsberg, denen zusammen mit den Heydwolffs von Germershausen und dem Regierungsrat von Vulté aus Marburg, auch das Recht der Kleinen Jagd auf Hasen, Hühner usw. gehörte. (Wild zumeist nur Hasen und Rebhühner).

Weiershausen bestand aus 5 Häusern mit Hofraithen, "in denen bequem ein Wagen umgedreht werden konnte", aus 4 einfachen Häusern, sowie einem Backhaus. (12 Wohnhäuser, meist zweistöckig, von Stall und Scheune getrennt, z. T. mit Stroh, z. T. mit Ziegeln gedeckt). Die Wasserversorgung erfolgte durch 7 Brunnen mit gutem Trinkwasser (10 Brunnen, dazu ein Feuerlöschteich). Die Bevölkerung setzte sich zusammen aus 10 Männern, 9 Weibern, 14 Söhnen, 9 Töchtern, 3 Knechten und 3 Mägden, im ganzen also aus 48 Personen. (12 Familien mit 72 Personen). Unter ihnen befanden sich 2 Schmiede, 1 Dachdecker, der zugleich Tagelöhner war, und ein Branntweinbrenner (1 Schmied, 1 Wagner, 2 Leinweber). Der letztere, Peter Brichmer, besaß eine Branntweinblase von 16 1/2 Eimern, in der er jährlich 16 Mött Geschrotenes verbrannte. Ihm war das Recht des Brennens durch den Landgrafen verliehen worden, wofür er Leihgeld, Konzessionsgebühr, Weinkaufsgeld bei Abschluß der Konzession und Zapfgeld für den Ausschank entrichten mußte.



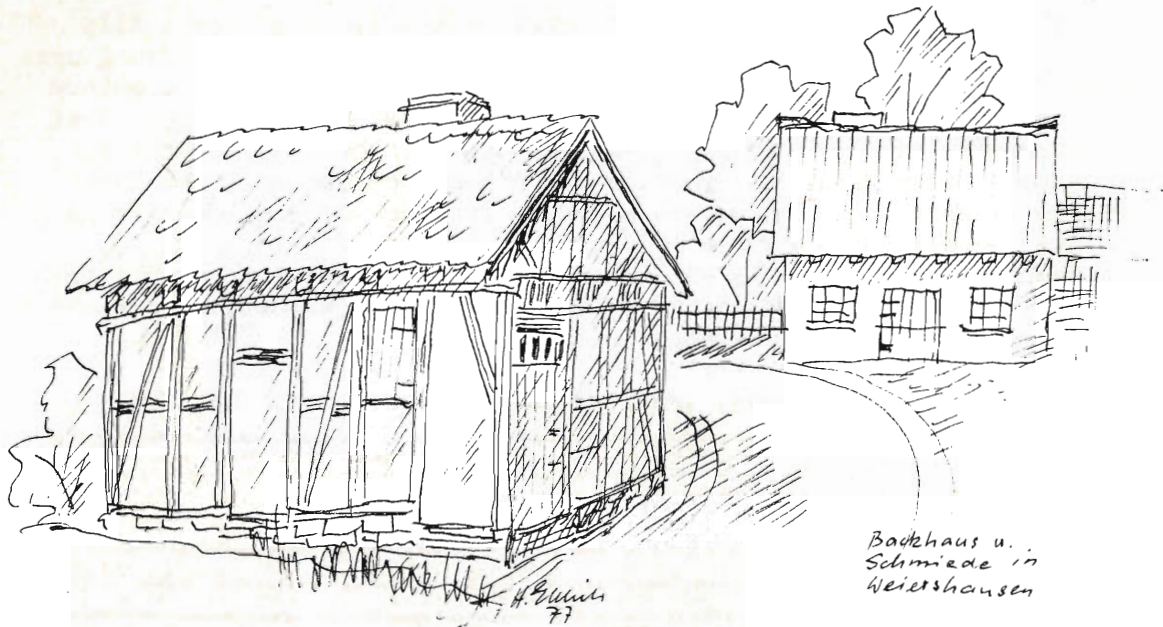
Branntweinblase des Peter Brichmer zu Weiershausen um 1800

Eine Wirtschaft gab es nicht. Doch schenkte Daniel Becker jährlich etwa 12 Ohm Bier aus, das er in Marburg holte. In herrschaftlichen Diensten standen ein Ausschösser und ein Nebenmann, in gemeindlichen Diensten ein Bauernmeister, ein Steinsetzer und ein Hirte, der zugleich den Nachtwächterdienst zu versehen hatte.

Der Gemeindennutzen bestand in Buschwerk, Trieschern und Hutten. Alle Gemeindeglieder trugen davon gemeinschaftlichen Nutzen. (Die Nutzung war an den Hof, nicht an die Person geknüpft. Außerdem besaß die Gemeinde 3 Steinbrüche und 1 Lehmgrube) Die ganze Gemeinde war leibeigen. Trat ein Sterbefall ein, wurde die Lieferung des "Besthauptes" festgelegt. Es bestand nicht mehr wie einst in der Abgabe des besten Stück Vieh, sondern je nach der Vermögenslage in der Zahlung von 3 Gulden für Mann und Frau an die Landesherrschaft.

Als Abschluß folgt eine Aufstellung der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden. In Klammern sind nachfolgende Besitzer aufgeführt, soweit sie 1747 in dem Buch angegeben worden sind:

1. Anthon Reuter (Joh. Jost Weber, Johannes Weber, Joh. Jost Weber jun., 1818 Joh. Peter Weber, 1873 Peter Ruppert und Braut Dorothea Weber); besaß ein Lehnsgut des Deutschen Ordens. Gesamtbesitz 222 Acker, 8 1/2 Ruthen, 2 Pferde, 6 Kühe.
2. Joh. Jacob Klingelhöffer (Joh. Henrich Klingelhofer, Johannes Klingelhöffer, Catharina Klingelhöfer und deren Ehemann Johannes Pfeiffer, 1854 Andreas Pfeiffer, 1958 bekommt die Ehefrau Anna, geb. Weber, das Miteigentum zur ideellen Hälfte); besaß ein Erblehnsgut der Universität Gießen. Gesamtbesitz 203 Acker 20 1/2 Ruthen, 2 Pferde, 6 Kühe.
3. Peter Klingelhöffer (Joh. Dietrich Klingelhöfer, Peter Klingelhöffer, Joh. Henrich Klingelhofer, 1862 Andreas Merte und Catharina, geb. Klingelhöfer); besaß Erb- u. Lehnsgüter. Gesamtbesitz 100 3/4 A., 12 1/2 R., 2 Pferde, 4 Kühe.
4. Henrich Zück (Anthon Zück sen., Anthon Zück jun., 1815 Philip Sell, 1859 Philipp Sell Sohn); besaß ein Lehnsgut des Rezeptors Braumann zu Marburg. Gesamtbesitz 136 1/2 A. 30 R., 2 Pferde, 7 Kühe.
5. Die Seipschen Kinder (Peter Heck, Joh. Jost Heck, Johannes Heck, 1861 Johannes Heck Sohn, 1863 Johannes Hecks Ehefrau Elisabeth, geb. Pfeiffer) Gesamtbesitz 79 A. 11 R., kein Vieh.
6. Peter Briehmer (Joh. Peter Brehmer, 1809 Johannes Brehmer, 1853 Johannes Brehmer Sohn; 1857 dessen Ehefrau Elisabeth, Miteigentum zur ideellen Hälfte); 1/2 A. 32 R., 2 Kühe, ist Branntweinbrenner
7. Daniel Becker (Anton Becker, Joh. Daniel Bekker, Johannes Becker, 1868 Daniel Becker u. Margarete geb. Bender); 3/4 A. 32 R., 1 Kuh, ist Schmied.
8. Anthon Zück (Christ Zück, Anthon Zück jun., Peter Ruth, 1862 Peter Ammenhäuser und Frau Anna geb. Kirch); besaß u. a. 1 Erbgut, das Reinische Gut genannt; Gesamtbesitz 100 1/4 A. 1 1/2 R., 2 Pferde, 4 Kühe.
9. Joh. Henrich Klingelhöffer, ist ein Schmied, ohne Land und Haus
10. Jacob Block (Anton Block, Anthon's Witwe zu Weitershausen); ist Dachdecker und Tagelöhner; besitzt nur ein einfaches Haus.

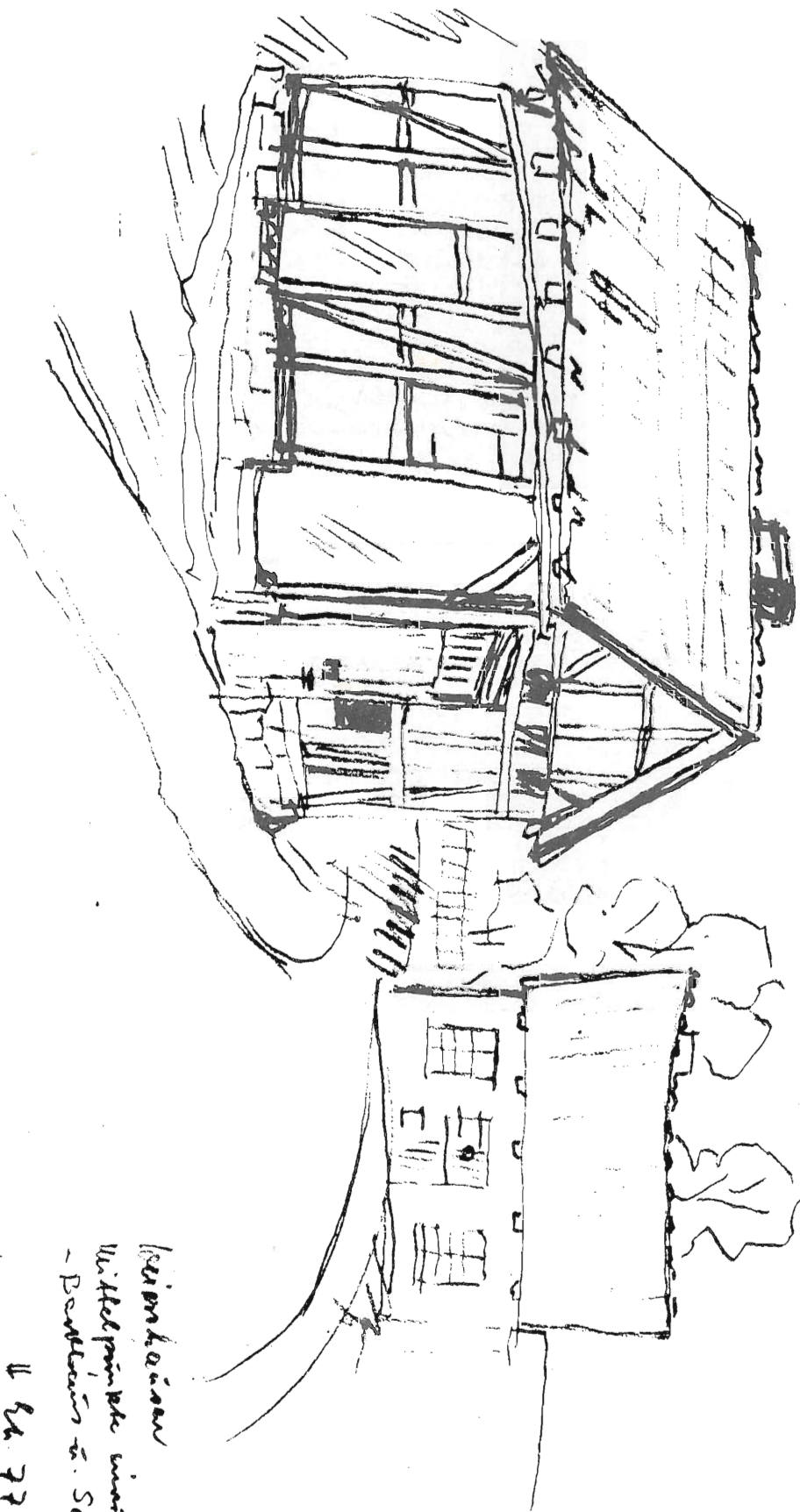


Teil an der Gemarkung haben Forensen oder Ausmärker aus Marburg, Allna, Hermershausen, Weiterhausen, Wenkbach, Friebertshausen, Sicherheitshausen und Niederweimar

Damit ist das Wesentliche des Lagerbuches ausgeschöpft. Anzufügen wären noch einige Angaben des Fragebogens von 1858. Darin war z. B. auch nach dem Charakter und dem Aussehen der Bewohner gefragt. Der Beantworter meinte es recht gut mit ihnen. Er schilderte sie "als im ganzen sparsam, fleißig und reinlich" und im allgemeinen wohlhabend. Ausgestattet wären sie durchweg mit blondem Haar. Für die Armen hätten sie auch etwas übrig, indem sie wöchentlich ihnen "ein bestimmtes Quantum Brot reichten".

Erklärungen (die auch für folgende Abhandlungen gelten):

Rthr.	= Reichstaler,	heutiger Wert etwa	14,-- DM
fl.	= Gulden	heutiger Wert etwa	8,50 DM
alb.	= Albus	heutiger Wert etwa	0,35 DM
hlr.	= Heller	heutiger Wert etwa	0,10 DM
kr.	= Kreuzer	heutiger Wert etwa	0,14 DM
A.-	= Acker	ungefähr 1 Morgen	
R.	= Rute	ungefähr 16 qm	
Mött	= 4 Metzen	103,8 Liter	
Klafter		etwa 3 1/2 cbm	
Schuh		der 150. Teil eines Klafters	
Landbereiter		landgräflicher Exekutionsbeamter	
Ausschösser		Milizsoldat	
Bauernmeister		Rechner	
Blutzehnte		Zehnte von Haustieren	
Rottzehnte		Zehnte von einst gerodetem herrschaftlichem Land	
Branntweinblase		kupfernes Gefäß zum Brennen	
Ohm, Flüssigkeitsmaß		= 160 Liter	



Lehrerklassen
 Mittelprimäre im Dorf
 - Postkammer u. Schmiede

II 82. 77